

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.05.2025

Geschäftszeichen:

I 76-1.10.3-34/24

Nummer:

Z-10.3-976

Geltungsdauer

vom: **21. Mai 2025**

bis: **21. Mai 2030**

Antragsteller:

Cosentino Deutschland GmbH

Birkerfeld 48

83627 Warngau

Gegenstand dieses Bescheides:

**Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-
Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Planung, Bemessung und Ausführung hinsichtlich des Brandverhaltens der "Cosentino Isolink Sanierungsfassade" als vorgehängte hinterlüftete Außenwandbekleidung nach DIN 18516-1 mit einer nichtbrennbaren Wärmedämmung auf einem bestehenden Wärmedämm-Verbund-System (WDVS) mit Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS).

Die Bauart besteht aus den folgenden Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.2.2:

- keramische Außenwandbekleidung "Dekton" und deren Befestigung nach ETA 14/0413 in Plattendicke 12 mm,
- Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Aluminium-Tragprofilen,
- Anker aus profilierten, glasfaserverstärkten Kunststoffstäben "Schöck Isolink Typ F" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2082,
- Dämmstoff aus nichtbrennbarer, formstabiler Mineralwolle,
- Brandriegel aus nichtbrennbarer, formstabiler Mineralwolle,
- mineralischer Klebemörtel und
- nichtbrennbare, metallische Dämmstoffhalter sowie geeignete WDVS-Dübel.

Die "Cosentino Isolink Sanierungsfassade" darf zur brandschutztechnischen Ertüchtigung von Außenwänden mit bestehenden WDVS mit EPS-Dämmstoff

- a) gegen eine Brandbeanspruchung durch aus einer Außenwandöffnung schlagende Flammen und
- b) gegen eine Brandbeanspruchung von außen am Fuß des Gebäudes, angewendet werden.

Die Standsicherheitsnachweise der o.g. keramischen Außenwandbekleidung "Dekton" einschließlich deren Befestigung sowie der Aluminium-Unterkonstruktion sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

2 **Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

2.1 **Allgemeines**

Die "Cosentino Isolink Sanierungsfassade" ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 **Planung**

Die Bauprodukte gemäß Abschnitt 1 müssen verwendbar bzw. anwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten und zu den Bauarten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die hinterlüftete Außenwandbekleidung "Cosentino Isolink Sanierungsfassade" ist hinsichtlich des Brandverhaltens in Bereichen anwendbar, in denen die Anforderung "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird und in denen bereits ein schwerentflammbares WDVS mit EPS-Dämmstoff auf der Außenwand vorhanden ist.

Bei der Planung des Fassadensystems, bestehend aus der "Cosentino Isolink Sanierungsfassade" und dem im Bestand vorhandenen WDVS gemäß Abschnitt 2.2.3, als schwerentflammbare Außenwandbekleidung gilt Folgendes:

- Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für Anwendungen
 - auf tragenden Wänden aus Mauerwerk und Beton und
 - auf nichttragenden Wänden aus Mauerwerk und Beton, die mindestens feuerhemmend sind,
- Die Ausführung der erforderlichen konstruktiven Brandschutzmaßnahmen muss gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.4 dieses Bescheids erfolgen.
- Die Breite des Hinterlüftungsspalts zwischen der Rückseite der Bekleidungsplatten nach Abschnitt 2.2.2.5 und der Mineralwolle-Dämmung nach Abschnitt 2.2.2.1 muss mindestens 20 mm betragen.
- Die Fugen zwischen den Bekleidungsplatten nach Abschnitt 2.2.2.5 dürfen offen oder mit nichtbrennbaren, metallischen Fugenprofilen hinterlegt sein.

Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, ist das Fassadensystem nur in Bereichen anwendbar, in denen die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Die Einhaltung der Anforderungen an das im Bestand vorhandene WDVS nach Abschnitt 2.2.3 ist bereits während der Planung anhand vorhandener Bauunterlagen und ggf. durch stichprobenartige Kontrollen vor Ort zu überprüfen.

2.2.2 Bestandteile der Bauart

2.2.2.1 Wärmedämmung

Für die Wärmedämmung, die auf dem Bestands-WDVS gemäß Abschnitt 2.2.3 aufgebracht wird, ist nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff nach DIN EN 13162 zu verwenden. Dieser muss aus Steinwolle bestehen, eine Dicke von ≥ 100 mm und eine nominale Rohdichte ≥ 47 kg/m³ aufweisen sowie im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt > 1000 °C) sein.

2.2.2.2 Anker "Schöck Isolink Typ F"

Für die Verankerung der Unterkonstruktion im Untergrund ist der Anker "Schöck Isolink Typ F" nach dem Bescheid Nr. Z-21.8-2082 zu verwenden.

2.2.2.3 Unterkonstruktion

Für die Unterkonstruktion sind nichtbrennbare Tragprofile aus der Aluminium - Legierung EN AW 6060 oder EN AW 6063 nach DIN EN 755-2 zu verwenden. Sie müssen eine Mindestdicke von 1,5 mm, eine Zugfestigkeit $R_m \geq 215$ N/mm² und eine Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 160$ N/mm² haben.

2.2.2.4 Dämmstoffe für die Brandriegel

a) Für die Brandriegel, die in das im Bestand vorhandene WDVS nach Abschnitt 2.2.3 eingebaut werden, ist das Produkt "Fixrock Protect" aus mindestens 200 mm breiten Mineralwolle-Dämmstoffstreifen, hergestellt aus Steinwolle, nach DIN EN 13162 zu verwenden, das die folgenden Anforderungen erfüllen muss:

- nichtbrennbar,
- im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt > 1000 °C) und
- Rohdichte nach DIN EN 1602 (Mindestwert für jeden Einzelmesswert) ≥ 70 kg/m³

b) Für die Brandriegel, die sowohl das im Bestand vorhandene WDVS nach Abschnitt 2.2.3 als auch den Hinterlüftungsspalt der hinterlüfteten Außenwandbekleidung "Cosentino Isolink Sanierungsfassade" unterbrechen, ist der "Fixrock BWM Brandriegel" zu verwenden. Dieser Brandriegel muss aus Mineralwolle-Streifen, hergestellt aus Steinwolle, nach DIN EN 13162 bestehen, die eine vordere Dämmstoffschicht mit höherer Rohdichte und eine hintere, elastischere Dämmstoffschicht mit einer niedrigeren Rohdichte aufweisen. Die Mineralwolle-Dämmstoffstreifen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- mindestens 150 mm hoch,

- nichtbrennbar,
- im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt > 1000 °C),
- mittlere Rohdichte nach DIN EN 1602 ca. 60 kg/m³,

Die Brandriegel sind außerdem auf der Vorderseite mit Kunststoffdistanzhaltern ausgerüstet, die den Hinterlüftungsspalt der Außenwandbekleidung im Bereich der Brandriegel auf max. 1 cm reduzieren.

2.2.2.5 Außenwandbekleidung

Die Bekleidungsplatten "Dekton" müssen der ETA 14/0413 vom 22.11.2017 entsprechen. Sie sind nichtbrennbar.

Ihr Flächengewicht und die daraus resultierende Eigenlast je Befestigungspunkt (Festpunkt) dürfen die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-2082 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

2.2.2.6 Klebemörtel

Für die Verklebung der Brandriegel nach Abschnitt 2.2.2.4 ist ein mineralischer Klebemörtel (Bindemittel: Zement und/oder Kalk) zu verwenden.

2.2.2.7 Dämmstoffbefestigungsmittel

- Für die Befestigung der Mineralwolle-Dämmung nach Abschnitt 2.2.2.1 sind geeignete Dämmstoffhalter für Dämmstoffe in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen zu verwenden.
- Für die zusätzliche Verdübelung der Mineralwolle-Brandriegel nach Abschnitt 2.2.2.4 a) sind je nach Ort der Ausführung entweder
 - nichtbrennbare, metallische Dämmstoffhalter oder
 - zugelassene WDVS-Dübel zu verwenden, die aus einem Dübelteller (Durchmesser ≥ 60 mm) und einer Hülse aus Kunststoff sowie einem Spreizelement aus Stahl bestehen. Die Länge des Spreizelements muss dabei so groß sein, dass im eingebauten Zustand mindestens 40 % der Dicke des Dämmstoffs des Brandriegels durchdrungen wird.

2.2.3 Im Bestand vorhandenes WDVS

Das im Bestand vorhandene WDVS muss schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 oder mindestens Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1), standsicher und gebrauchstauglich sein sowie aus den folgenden Komponenten bestehen:

- verklebt mit einem beliebigen Klebemörtel (kein Klebeschaum) und ggf. zusätzlich mit WDVS-Dübeln am Untergrund angedübelt,
- Polystyrol-Dämmstoff (EPS) der Baustoffklasse DIN 4102-B1 mit einer Dicke ≤ 80 mm und einer Rohdichte ≤ 20 kg/m³ oder mit einer Dicke ≤ 65 mm und einer Rohdichte ≤ 25 kg/m³,
- mit einem Glasfasergewebe bewehrter Unterputz,

beliebige Schlussbeschichtungen aus Putz (auch mit ggf. vorhandenen Farbanstrichen), harten Bekleidungen (Keramik, Glasmosaik, Naturstein) oder werkmäßig vorgefertigten, klinkerartigen Putzteilen.

2.2.4 Konstruktiven Brandschutzmaßnahmen - Brandriegel

2.2.4.1 Im Bereich des WDVS ist in folgenden Bereichen ein gebäudeumlaufender Brandriegel nach Abschnitt 2.2.2.4 a) einzubauen (s. Skizze in Anlage 1):

- oberhalb des Spritzwasserbereiches, jedoch maximal 90 cm über Geländeoberkante bzw. angrenzenden horizontalen oder schräggeneigten Gebäudeteilen (s. Anlage 2),
- in Höhe der Decke über dem ersten Geschoss, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel über dem Spritzwasserbereich mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3,5 m; bei größeren Abständen sind zusätzliche gebäudeumlaufende Brandriegel einzubauen,
- direkt bzw. maximal 1,0 m unterhalb des oberen Abschlusses des WDVS nach Abschnitt 2.2.3 beim Anschluss an Bauteile aus brennbaren Baustoffen (z. B. Dach).

Der Brandriegel in den Bereichen "a." und "b." ist vollflächig mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.2.6 am Untergrund anzukleben und mit metallischen Dämmstoffhaltern gemäß Abschnitt 2.2.2.7 b.1) zu verdübeln.

Der Brandriegel im Bereich "c." ist vollflächig mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.2.6 am Untergrund anzukleben; eine zusätzliche Verdübelung mit WDVS-Dübeln gemäß Abschnitt 2.2.2.7 b.2) ist jedoch nur auszuführen, wenn sie zur Aufnahme der Lasten aus Wind benötigt wird.

Die Dämmstoffdicke des Brandriegels in den Bereichen "a," bis "c." muss der Gesamtdicke dem Bestands-WDVS nach Abschnitt 2.2.3 und der vorderseitig aufgebracht Mineralwolle-Wärmedämmung nach Abschnitt 2.2.2.1 entsprechen (s. Anlage 2).

Auf den Brandriegel im Bereich "c." kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein Brandriegel nach Abschnitt 2.2.4.3 ausgeführt wird.

- 2.2.4.2 Im Bereich von Außenwandöffnungen ist dreiseitig – oberhalb des Sturzes und seitlich der beiden Leibungen – ein mindestens 200 mm breiter bzw. hoher Brandriegel aus Mineralwolle-Dämmstoff gemäß Abschnitt 2.2.2.4 a) einzubauen (s. Anlagen 6 bis 8). Dieser Brandriegel ist vollflächig mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.2.6 am Untergrund anzukleben und mit metallischen Dämmstoffhaltern gemäß Abschnitt 2.2.2.7 b.1) oder mit WDVS-Dübeln gemäß Abschnitt 2.2.2.7 b.2) zu verdübeln.

Wurden auch die Leibungen der Außenwandöffnung mit dem im Bestand vorhandenen WDVS gedämmt, ist dieses zu entfernen und im Bereich der Leibungen (unterhalb des Sturzes sowie links und rechts der Öffnung) ebenfalls Dämmstoff in der Art des Brandriegels einzubauen.

Die Dämmstoffdicke des dreiseitig um die Außenwandöffnung angeordneten Brandriegels muss der Gesamtdicke aus dem Bestands-WDVS nach Abschnitt 2.2.3 und der vorderseitig aufgebracht Mineralwolle-Wärmedämmung nach Abschnitt 2.2.2.1 entsprechen (s. Anlagen 7 und 8).

- 2.2.4.3 Oberhalb jedes zweiten Geschosses ist in Höhe der Geschossdecke der gebäudeumlaufende "Fixrock BWM Brandriegel" gemäß Abschnitt 2.2.2.4. b) einzubauen, der sowohl das WDVS nach Abschnitt 2.2.3 als auch die Wärmedämmung nach Abschnitt 2.2.2.1 unterbricht sowie den Querschnitt des Hinterlüftungsspalts brandschutztechnisch hinreichend reduziert (s. Anlagen 1 und 5). Der unterste Brandriegel darf dabei zum Brandriegel über dem Spritzwassersockel nach Abschnitt 2.2.4.1 a. einen Achsabstand von maximal 7,0 m haben (s. Anlage 1).

Der Brandriegel ist zwischen die Dämmstoffschichten des WDVS nach Abschnitt 2.2.3 sowie der Mineralwolle-Dämmung nach Abschnitt 2.2.2.1 einzuklemmen und zusätzlich mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.2.6 zur Lagesicherung am Untergrund anzukleben.

- 2.2.4.4 Die Verdübelung der Brandriegel mit den Dämmstoffbefestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.2.7 b) muss mit mindestens 3 Befestigungsmittel / Meter Brandriegel erfolgen, wobei die Rand- und Zwischenabstände gemäß Anlage 9 einzuhalten sind.

2.3 Bemessung

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Z 21.8 2082 für den Anker "Schöck Isolink Typ F" ist zu beachten.

Die Bemessung (Stand sicherheitsnachweis) der Außenwandbekleidung aus den keramischen Fassadenplatten "Dekton" einschließlich deren Befestigung ist nicht Gegenstand dieses Bescheides und ist gesondert in einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder ggf. einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung zu regeln.

2.4 Ausführung

2.4.1 Allgemeines

Die Sanierungsfassade darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung und Sachkenntnis haben. Die Montageanleitung des Antragstellers dieses Bescheides ist zu beachten.

Die bauausführende Firma muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO und deren Umsetzung in der jeweiligen Landesbauordnung) abgeben. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 10).

2.4.2 Einbau und Montage

Der Zustand des im Bestand vorhandenen WDVS mit EPS-Dämmstoff ist vor Beginn der Ausführung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Lose Bestandteile, insbesondere am bewehrten Unterputz und der Schlussbeschichtung, sind zu entfernen.

In allen Bereichen, in denen die im Abschnitt 2.2.4 beschriebenen konstruktiven Brandschutzmaßnahmen eingebaut werden sollen, ist das im Bestand vorhandene WDVS maßgerecht aufzuschlitzen und der Dämmstoff einschließlich Klebemörtel bis auf den tragenden Untergrund zu entfernen.

Die Anker "Schöck Isolink Typ F" nach Abschnitt 2.2.2.2 sind nach dem Aufschlitzen des im Bestand vorhandenen WDVS nach Abschnitt 2.2.3 und vor dem Ausführen der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2.2.4 entsprechend den statisch-konstruktiven Vorgaben der Bemessung durch das WDVS hindurch zu setzen.

Die Wärmedämmung (Flächendämmung) aus nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.2.1 ist nach dem Setzen der Anker "Schöck Isolink Typ F" auf der Oberfläche des im Bestand vorhandenen WDVS nach Abschnitt 2.2.3 auszuführen und mit geeigneten Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.2.2.7 a) durch das im Bestand vorhandene WDVS hindurch im Untergrund zu befestigen. Die Flächendämmung ist nur im Bereich der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Die Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.2.2.3 und die Bekleidungsplatten nach Abschnitt 2.2.2.5 sind nach Ausführung der nichtbrennbaren Flächendämmung einzubauen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- | | |
|----------------------|---|
| DIN EN 755-2:2016-10 | Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften |
| DIN EN 1602:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Rohdichte |
| DIN EN 13162:2015-04 | Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation |
| DIN 18516-1:2010-06 | Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze |
| ETA 14/0413 | Dekton® - Kits for external wall claddings |
| Z-21.8-2082 | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung "Schöck Isolink Typ F für Verankerungen im Beton und Mauerwerk |

Technische Baubestimmungen, siehe www.dibt.de, Rubrik: >Service<, Unterrubrik: >Listen und Verzeichnisse<

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Loff

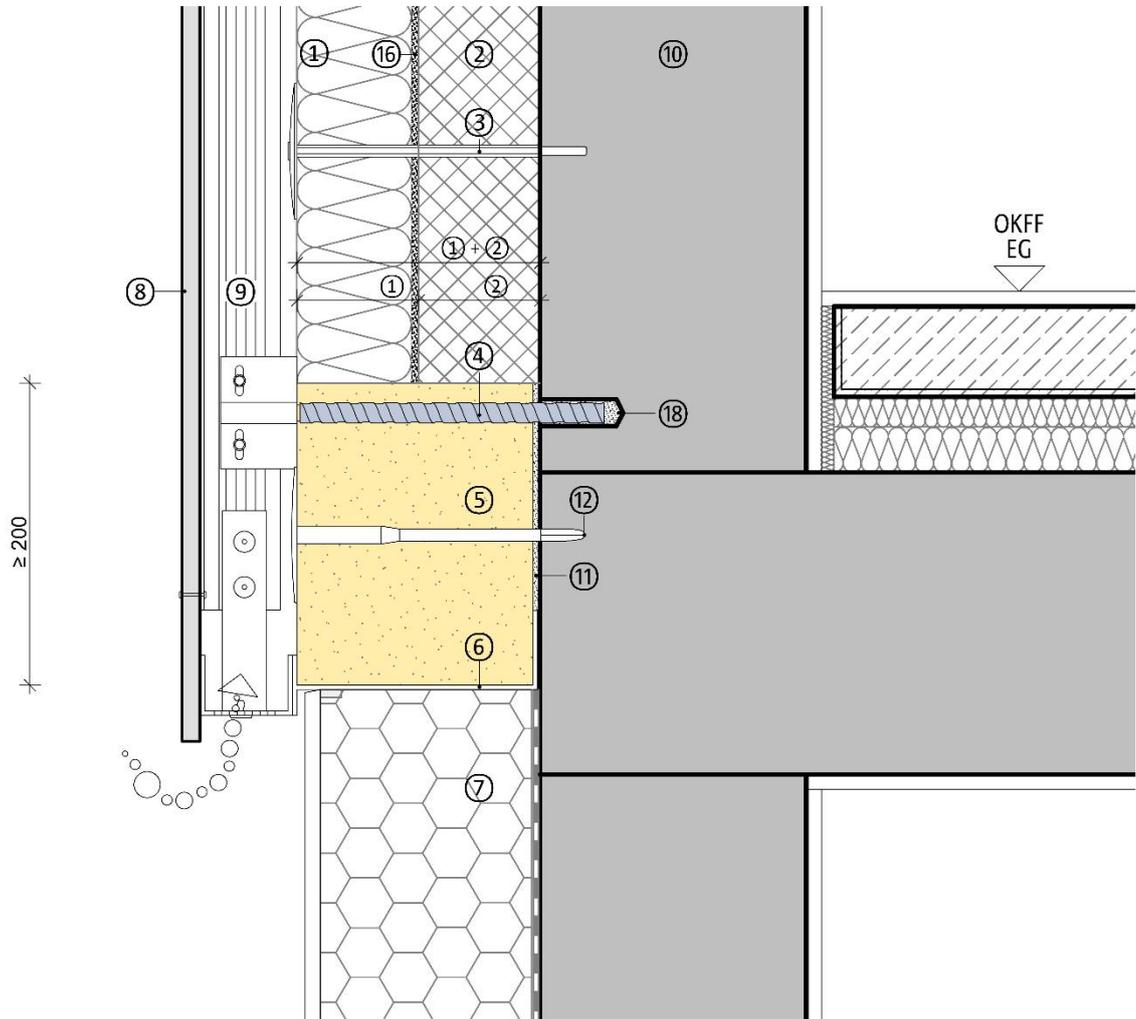


5	Brandriegel über Spritzwassersockel bzw. über dem 1. Geschoss gemäß Abschnitt 2.2.4.1 a. und b. – vollflächig am Untergrund mit Klebemörtel geklebt und gedübelt; s. a. Anlage 2
5	3-seitige Einhausung mit einem Brandriegel gemäß Abschnitt 2.2.4.2 im Bereich von Sturz und seitlichen Leibungen der Außenwandöffnungen - vollflächig am Untergrund mit Klebemörtel geklebt und gedübelt; s. a. Anlagen 6 bis 8
13	VHF-Brandriegel über dem 2. Geschoss und jedes zweite Vollgeschoss gemäß Abschnitt 2.2.4.3 – mechanisch eingeklemmt und zusätzlich vollflächig am Untergrund mit Klebemörtel geklebt; s. a. Anlage 5
5/13	Brandriegel direkt bzw. maximal 1,0 m unterhalb des oberen Abschlusses des im Bestand vorhandenen WDVS, ausgeführt entweder als <ul style="list-style-type: none"> • Brandriegel nach Abschnitt 2.2.4.1 c. – vollflächig mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt und ggf. angedübelt oder • Brandriegel nach Abschnitt 2.2.4.3 – mechanisch eingeklemmt und zusätzlich mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

Übersicht über konstruktive Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2.2.4

Anlage 1



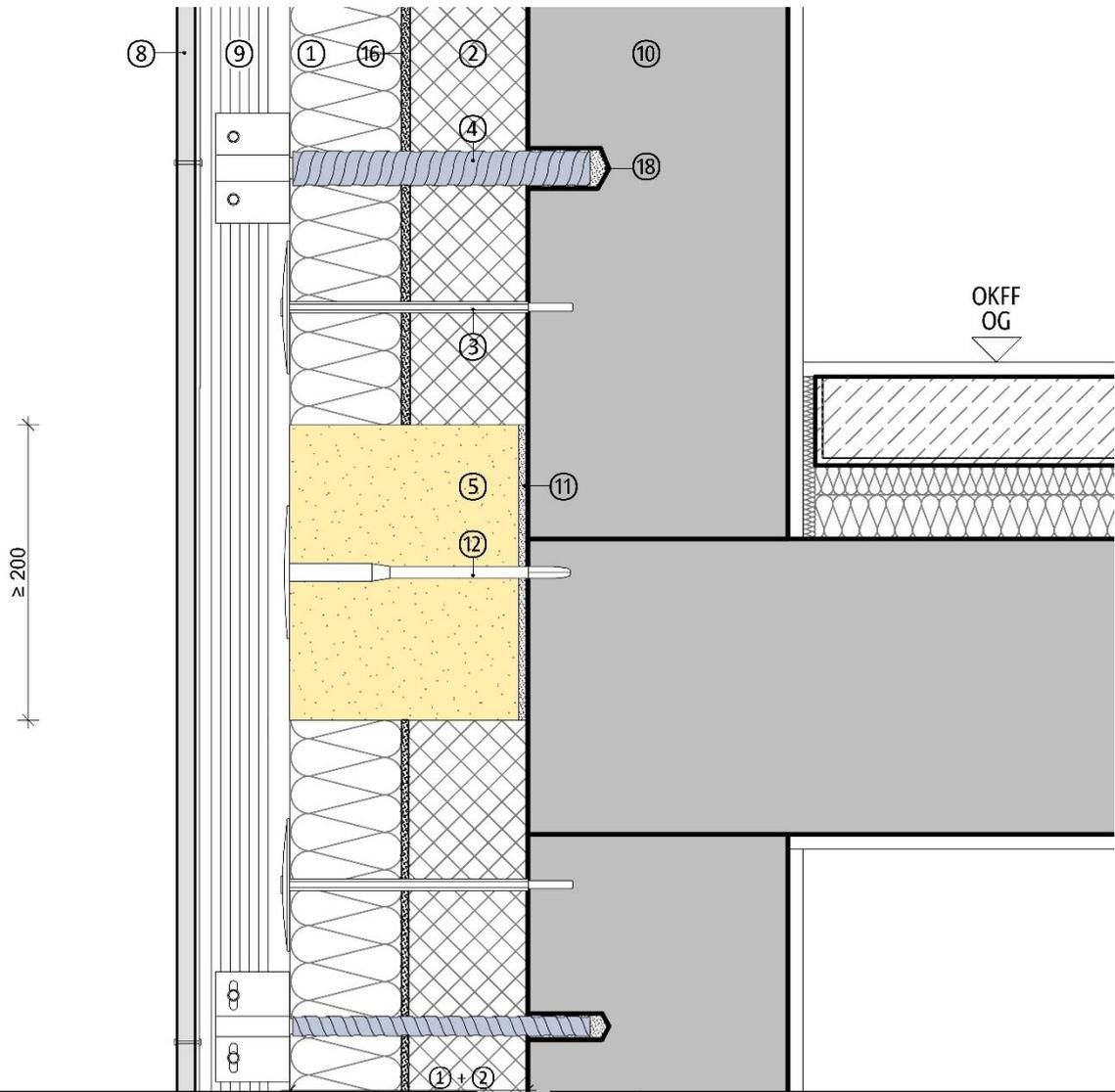
1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.2.2.1 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.2.3 D2 ≤ 80mm
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.2.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.2.2.2
5	Brandriegel gem. Abs. 2.2.4.1 a. D = D1+D2, h ≥ 200mm
6	Sockelabschluss
7	Sockeldämmung
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung "Dekton" gem. Abs. 2.2.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.2.2.3

10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.2.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.2.2.7 b.1)
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.2.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-
 Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

Konstruktive Brandschutzmaßnahme über dem Spritzwassersockel gemäß
 Abschnitt 2.2.4.1 a.

Anlage 2

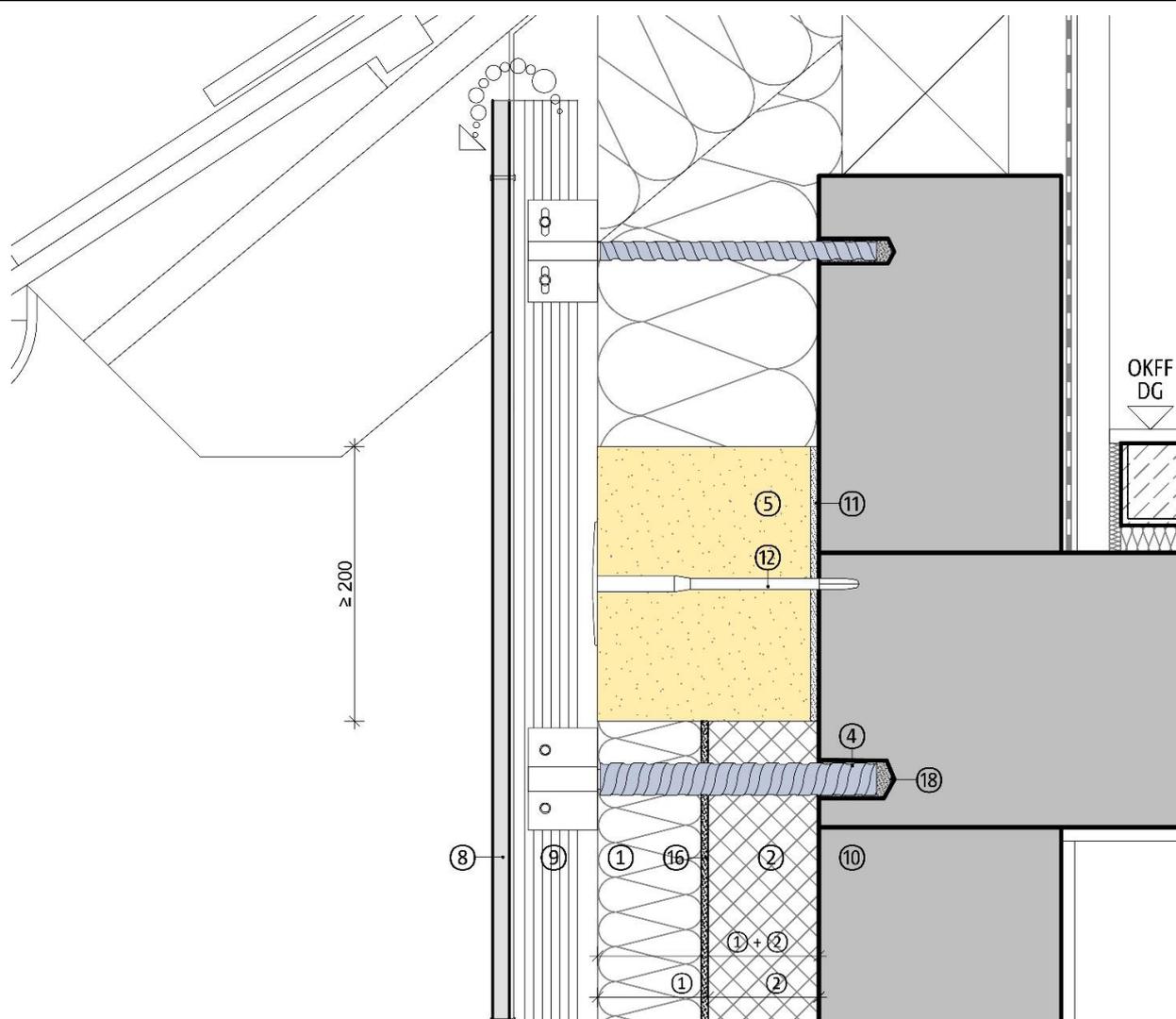


1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.2.2.1 D1 ≥ 100mm	10	Tragende / raumabschließende Außenwand
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.2.3 D2 ≤ 80mm	11	Klebemörtel gem. Abs. 2.2.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.2.2.7 a.	12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.2.2.7 b.1)
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.2.2.2	16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.2.3
5	Brandriegel gem. Abs. 2.2.4.1 b. D = D1+D2, h ≥ 200mm	18	Bohrloch mit Verbundmörtel
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung "Dekton" gem. Abs. 2.2.2.5		
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.2.2.3		

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

Konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.2.4.1 b. in Höhe der Decke über dem ersten Geschoss

Anlage 3

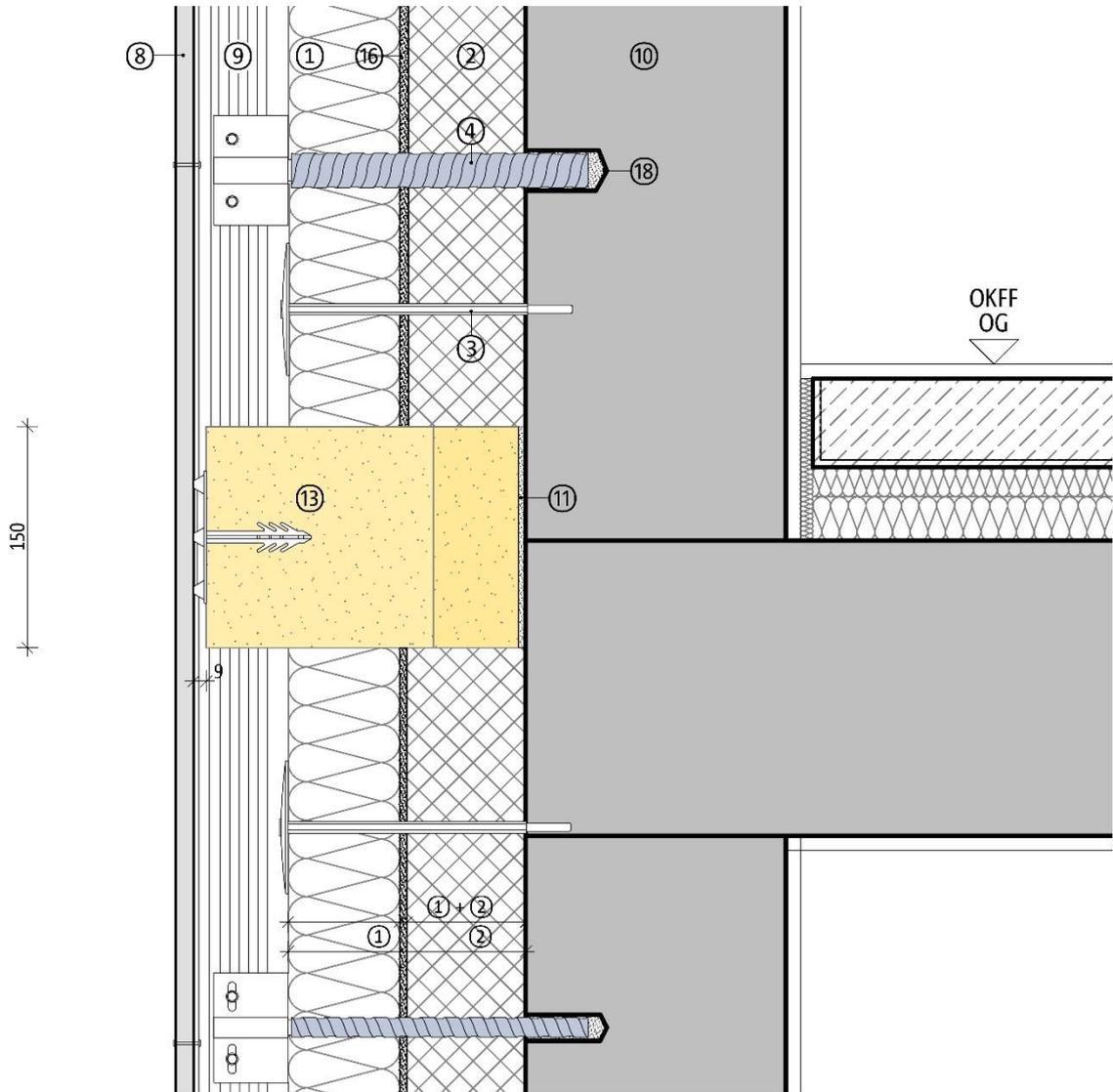


1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.2.2.1 D1 ≥ 100mm		10	Tragende / raumabschließende Außenwand
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.2.3 D2 ≤ 80mm		11	Klebemörtel gem. Abs. 2.2.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.2.2.2		12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.2.2.7 b.1)
5	Brandriegel gem. Abs. 2.2.4.1 c. D = D1+D2, h ≥ 200mm (alternativ: Brandriegel gem. Abs. 2.2.4.3)		16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.2.3
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung "Dekton" gem. Abs. 2.2.2.5		18	Bohrloch mit Verbundmörtel
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.2.2.3			

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

Konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.2.4.1 c. am oberen Abschluss des Bestands-WDVS

Anlage 4



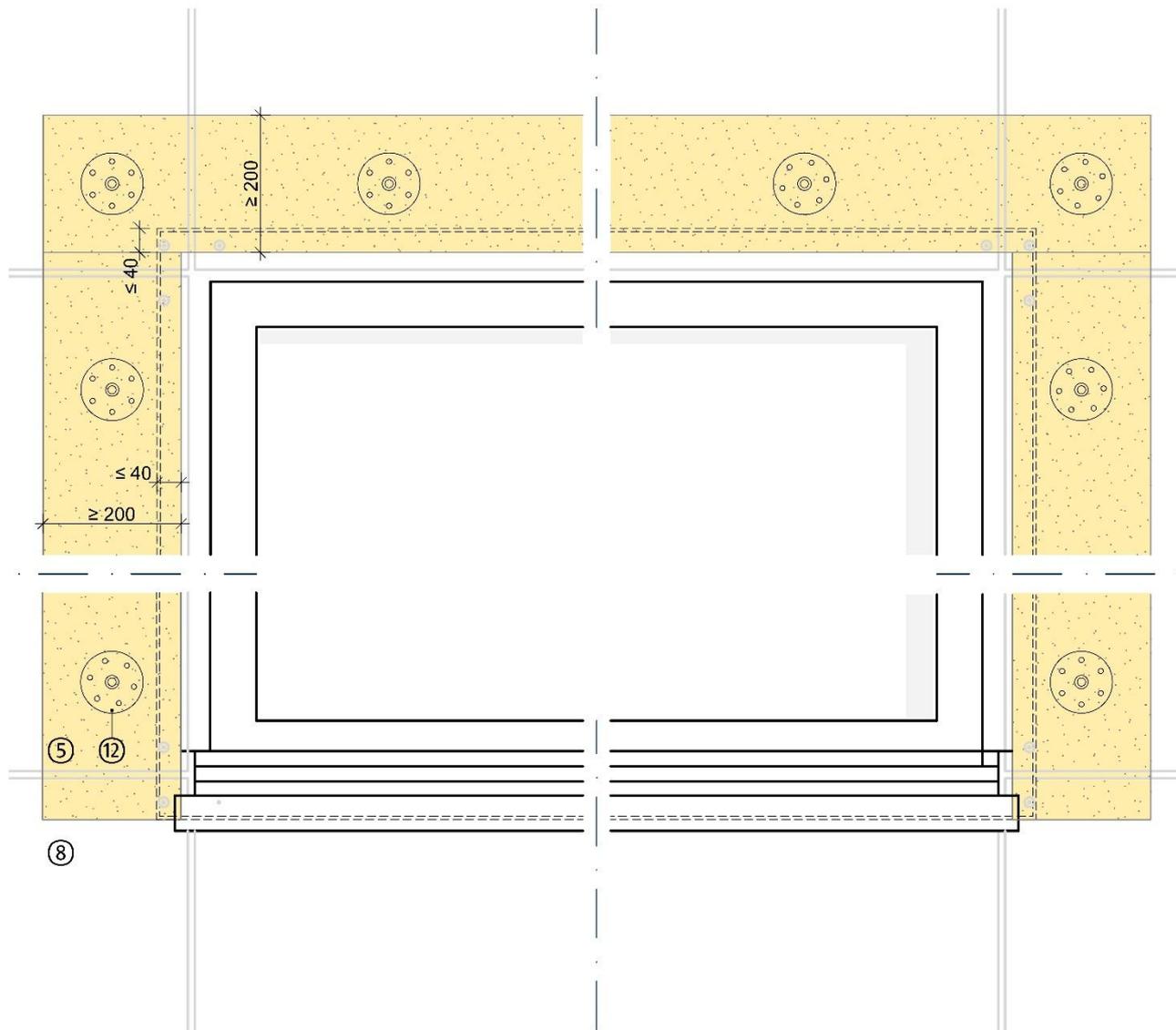
1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.2.2.1 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.2.3 D2 ≤ 80mm
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.2.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.2.2.2
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung "Dekton" gem. Abs. 2.2.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.2.2.3

10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.2.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.2.2.7 b.1)
13	VHF-Brandriegel gem. Abschnitt 2.2.4.3
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.2.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-
 Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

Konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.2.4.3 in Höhe der Decke über
 jedem zweiten Geschoss

Anlage 5

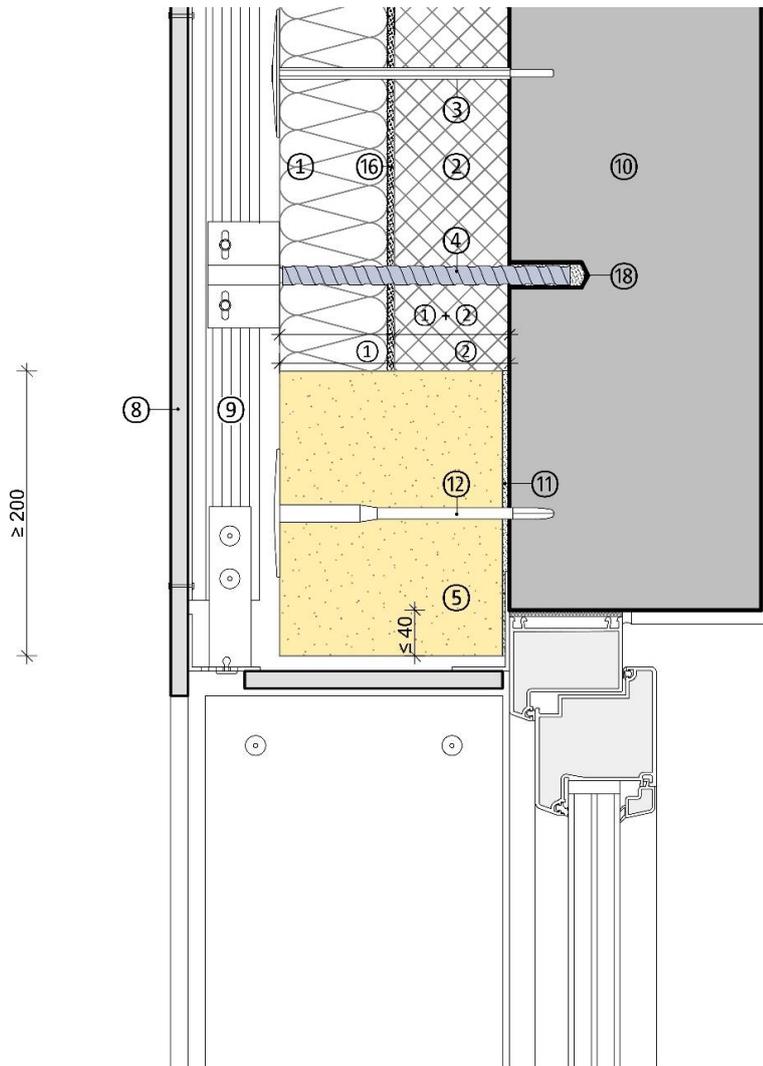


5	3-seitig um Außenwandöffnungen ist ein Brandriegel aus mindestens 200 mm breiten / hohen, nichtbrennbaren, im Brandfall formstabilen Mineralwolle-Dämmstoffstreifen anzuordnen. Der Brandriegel ist mit einem mineralischem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.2.6 vollflächig auf den Untergrund zu kleben und zusätzlich mechanisch mit zugelassenen WDVS-Dübeln gem. Abschnitt 2.2.2.7 b.2) zu befestigen. Der Dübelabstand beträgt max. 400mm (s. Anlage 9). In den Dämmstoffugen darf nicht gedübelt werden.
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung "Dekton" gem. Abs. 2.2.2.5
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.2.2.7 b.1) oder WDVS-Dübel gemäß Abs. 2.2.2.7 b.2)

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

3-seitige Einhausung von Außenwandöffnungen als konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.2.4.2 - Frontansicht

Anlage 6



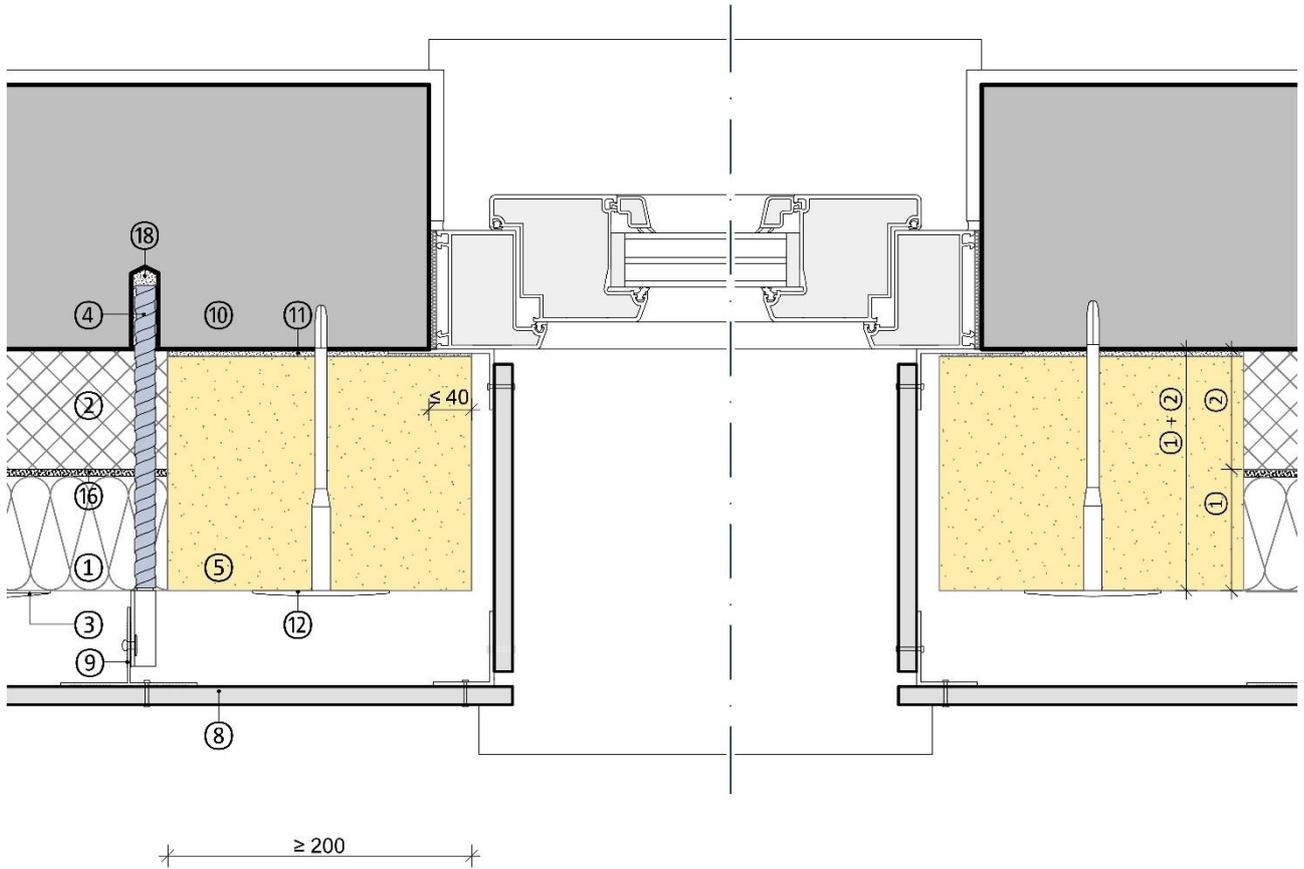
1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.2.2.1 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.2.3 D2 ≤ 80mm ³
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.2.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.2.2.2
5	Brandriegel gem. Abs. 2.2.4.2 D = D1+D2, h ≥ 200mm
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung "Dekton" gem. Abs. 2.2.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.2.2.3

10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.2.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.2.2.7 b.1) oder WDVS-Dübel gemäß Abs. 2.2.2.7 b.2)
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.2.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-
 Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

3-seitige Einhausung von Außenwandöffnungen als konstruktive Brandschutzmaßnahme
 gemäß Abschnitt 2.2.4.2 – Anordnung im Sturzbereich

Anlage 7



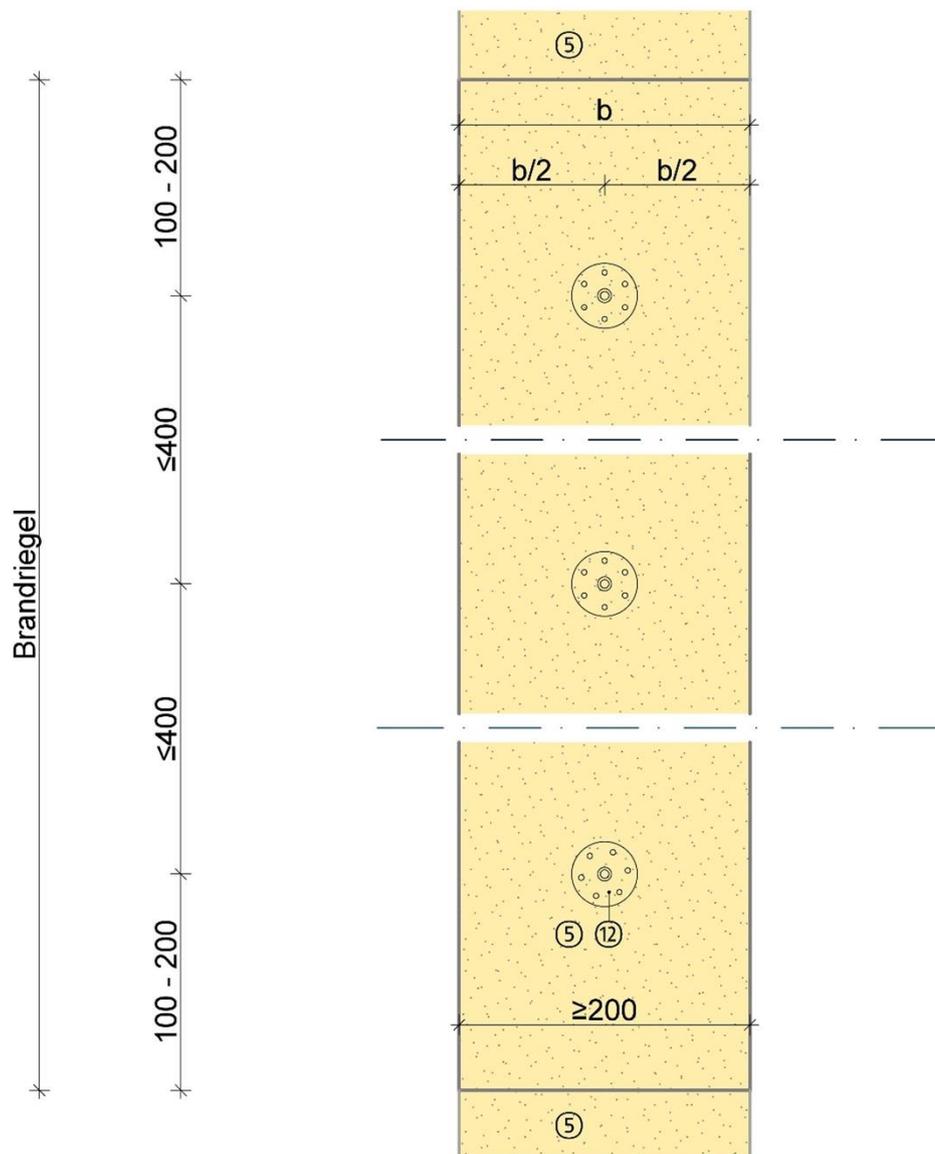
1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.2.2.1 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.2.3 D2 ≤ 80mm ³
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.2.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.2.2.2
5	Brandriegel gem. Abs. 2.2.4.2 D = D1+D2, h ≥ 200mm
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung "Dekton" gem. Abs. 2.2.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.2.2.3

10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.2.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.2.2.7 b.1) oder WDVS-Dübel gemäß Abs. 2.2.2.7 b.2)
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.2.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-
 Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

3-seitige Einhausung von Außenwandöffnungen als konstruktive Brandschutzmaßnahme
 gemäß Abschnitt 2.2.4.2 – Anordnung im Leibungsbereich

Anlage 8



5	Brandriegel gemäß Abschnitt 2.2.4.1 bzw. Abschnitt 2.2.4.2 $D = D1 + D2$, $h \geq 200\text{mm}$
12	Nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abschnitt 2.2.2.7 b.1) oder WDVS-Dübel gemäß Abschnitt 2.2.2.7 b.2)

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-
 Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten

Anordnung der Befestigungsmittel für Brandriegel nach Abschnitt 2.2.4.1 und 2.2.4.2

Anlage 9

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Regelungsgegenstand** ausgeführt hat:
.....
.....
- Bauvorhaben:
.....
.....
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-976:
.....
.....
- Anwendung gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung zur Ertüchtigung schwerentflammbarer WDVS mit EPS-Dämmstoff im Bereich der Gebäudeklassen 4 und 5 gem. MBO / LBO
oder
- Anwendung gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung zur Ertüchtigung von WDVS mit EPS-Dämmstoff im Bereich der Gebäudeklassen 1 bis 3 gem. MBO / LBO

(Nichtzutreffendes streichen)
- Datum der Errichtung / der Fertigstellung:
.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-976 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) ausgeführt sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Cosentino Isolink Sanierungsfassade zur Anwendung auf vorhandenen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffplatten	Anlage 10
Muster für eine Übereinstimmungserklärung	